

Wobe's Verlag in Berlin.

11957. * **Barfuß, F. W.**, Lehrbuch der mathematischen Analysis. 1. Thl. Die Entwicklungsmethoden der gemeinen mathemat. Analysis. 2. Ausg. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
11958. * — dasselbe. 2. Thl. Lehrbuch der Differentialrechnung. 2. Ausg. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
11959. * **Herder, N. v.**, Album f. weisse u. bunte Häkel- u. Filetarbeiten. 1. u. 2. Lfg. 3. Aufl. qu. gr. 4. Geh. à * $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
11960. * **Schaller, F.**, Primzahlen-Tafel von 1 bis 10,000 od. Zerlegg. aller Zahlen von 1 bis 10,000 in ihre Factoren. 2. Ausg. Fol. Geh. 18 N $\frac{1}{2}$
11961. **Steiner, C. F. C.**, geometrische Konstruktionslehre u. Linear-Perspektive f. Künstler u. Gewerke. 1. Thl. Elemente der Konstruktionslehre. 2. Aufl. gr. 8 Mit Atlas in 4. Geh. 1 $\frac{1}{2}$
11962. — dasselbe. 2. Thl. Theorie der Linear-Perspektive. 2. Aufl. gr. 8. Mit Atlas in 4. Geh. 1 $\frac{1}{2}$

Regensburg in Münster.

11963. **Parmet, A.**, Rudolf v. Langen. Leben u. gesammelte Gedichte d. ersten Münster'schen Humanisten. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$

Nieger'sche Univ.-Buchh. in München.

11964. **Hoppmann, C.**, Militärstrafgesetzbuch u. Militärstrafgerichtsordnung f. das Königr. Bayern sammt dem Einführungsgesetze vom 29. April 1869. 1. Lfg. gr. 8. 1870. Geh. * 18 N $\frac{1}{2}$

Rubenow in Berlin.

11965. **Spindler, W.**, das Asyl f. Obdachlose zu Berlin. Ein Vortrag. 8. 1870. Geh. 2 $\frac{1}{2}$ N $\frac{1}{2}$

Schulze'sche Buchh. in Celle.

11966. **Abhandlungen**, publicistische, zum Verständniß der Gegenwart. I. Bundestag u. Reichstag u. Preußens Stellung zu beiden. gr. 8. Geh. 3 N $\frac{1}{2}$

Springer's Verlag in Berlin.

11967. **Elsner, L.**, die chemisch-technischen Mittheilungen d. J. 1868—1869 ihrem wesentlichen Inhalte nach alphabetisch zusammengestellt. gr. 8. 1870. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ 12 N $\frac{1}{2}$
11968. **Husemann, A.**, u. **Th. Husemann**, die Pflanzenstoffe in chemischer, physiolog., pharmakolog. u. toxikolog. Hinsicht. 1. Lfg. gr. 8. 1870. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$

Nichtamtlicher Theil.

Gegen die sog. Pflichteremplare in dem sächsischen Preßgesetzentwurf.

Der Entwurf des neuen Preßgesetzes, welchen die Regierung bei unsern Kammern eingebracht hat, muß im Allgemeinen als ein wesentlicher Fortschritt in freiheitlichem Sinne willkommen heißen werden. Zu verwundern aber ist es, daß darin noch eine Bestimmung Aufnahme gefunden hat, welche sich weder mit den dem Entwurfe zu Grunde liegenden freisinnigen Prinzipien, noch mit der Forderung einer gleichmäßigen Vertheilung der dem Staate zu leistenden Abgaben vereinigen läßt. Wir meinen die vorgeschriebene Ablieferung eines sog. Pflichteremplars aller in Sachsen erscheinenden Bücher und Zeitschriften an die königl. Universitätsbibliothek, resp. die Dresdner Hofbibliothek. Wenn das zur Zeit noch gültige Preßgesetz die Ablieferung eines Exemplars an das Ministerium des Innern vorschreibt, so läßt sich dies allenfalls damit motiviren, daß dies zur Controle über die Beobachtung der preßgesetzlichen Bestimmungen und zur Prüfung des möglicherweise strafbaren Inhaltes einer Druckschrift nöthig sei, obwohl auch damit die spätere Ueberlassung der zu diesem Zwecke eingesandten Bücher und Zeitschriften an die Universitäts- und resp. Hofbibliothek keineswegs gerechtfertigt werden kann. Nach dem neuen Preßgesetzentwurfe aber hat die Ablieferung der Pflichteremplare von Büchern gar keinen preßpolizeilichen Zweck mehr; sie soll direct an die betreffenden Bibliotheken erfolgen. Wir wissen nicht, wie man diese Vorschrift rechtlich begründen will, denn sie stellt in der That nur eine Extrabesteuerung der Preßgewerbe dar. Man sagt zwar, es könne dem Verleger nicht darauf ankommen, ob er von der Auflage eines Buches oder einer Zeitschrift ein Freieremplar mehr oder weniger abgebe, und in vielen Fällen ist diese Voraussetzung auch richtig. Wenn aber das Freieremplar an Jemanden gelangt, welcher das betreffende Buch kaufen würde und müßte, wenn er es nicht gratis erhielt, so ist dieses Freieremplar ein baarer Verlust für den Verleger, der unter Umständen erheblich sein kann, namentlich wenn es sich um theure, ihrer Natur nach nur für ein kleines Publicum bestimmte Werke handelt. *) Dieser Fall findet bei einem großen Theile des in Leipzig erscheinenden wissenschaftlichen Bücher- und Zeitschriften-Verlages statt, welchen die Universitätsbibliothek, und bei

*) Es wird mir versichert — ob mit Grund weiß ich freilich nicht —, daß dagegen diejenigen als Pflichteremplare eingesandten Bücher, welche nicht in den Bibliotheken aufgestellt werden, von hier aus ihren Weg in die Leipziger Bücher-Auctionen finden, wodurch das Interesse des Verlegers noch mehr verletzt wird. Der Einsender.

anderem Verlage, welchen die Hofbibliothek käuflich erwerben müßte, wenn sie nicht das Pflichteremplar erhielten, und wir glauben Leipziger Verlags-Handlungen bezeichnen zu können, denen dadurch alljährlich eine erhebliche Summe entzogen wird. Der Verlagsbuchhandel wird also in dieser Weise doppelt besteuert, was sich unseres Erachtens durch nichts rechtfertigen läßt. Die neueren Preßgesetze, z. B. das weimarische und das badische, haben daher die auch dort früher vorgeschriebene Ablieferung von Pflichteremplaren an die Bibliotheken gänzlich fallen lassen und dieselben für den preßpolizeilichen Zweck nur in sehr beschränktem Umfange beibehalten. So enthält das badische Preßgesetz vom April 1868 in dieser Beziehung lediglich folgende Bestimmung (§. 6.): „Mit dem Beginn der Austheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über fünf Bogen im Druck beträgt, ist ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.“

Hoffen wir deshalb, daß auch unsere Kammern den Preßgesetzentwurf nach dieser Seite hin amendiren und eine Bestimmung daraus entfernen werden, welche mit dem Prinzip einer gerechten und möglichst gleichmäßigen Besteuerung nicht vereinbar ist. Man überlasse es dem Buchhandel, was er von seinem Verlage verschonken will — er ist in dieser Beziehung wahrlich liberal genug —, aber man lege ihm nicht einen gesetzlichen Zwang dazu auf, der um so unbilliger ist, als der Staat bei uns nicht, wie dies wohl anderwärts der Fall ist, literarische Unternehmungen unterstützt, welche vielmehr in vielen Fällen nur durch erhebliche pecuniäre Opfer des Verlegers ins Leben gerufen und erhalten werden können. S.

(Leipziger Nachrichten.)

Miscellen.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1869. Heft 11. Inhalt: Actenstücke, die Neugestaltung der Bibliotheken des Königreiches Italien betreffend. (Fortsetzung.) — Die Litteratur des Deutschen Krieges 1866. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Die Bibliothek der Deutschen Dantegesellschaft in Dresden. — Allgemeine Bibliographie.